

# **Förderrichtlinie zum „500-Dächer-Programm“ der Stadt Koblenz**

**Stand 25.05.2020**

Das vorliegende Förderprogramm steht allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Koblenz zur Verfügung. Ziel ist die Verbesserung der Energiebilanz des Gebäudebestandes und somit auch aktiver Klimaschutz in der Stadt. Das Programm bezuschusst die Dämmung der obersten Geschossdecke (Dachboden-, Zwischensparren- und Aufdachdämmung) sowie die Kosten der Baubegleitung durch einen Sachverständigen.

## **1. Ziel und Zweck der Förderung**

**1.1** Ziel des Programms ist die Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an bestehenden, selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden in der Stadt Koblenz in Form eines einmaligen investiven Zuschusses.

**1.2** Das Förderprogramm will die Eigentümer bei geplanten Investitionen zur Senkung des Heizenergieverbrauchs und des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes entlasten, gleichzeitig zum sommerlichen Hitzeschutz beitragen und damit die Klimaschutz-politischen Ziele der Stadt unterstützen. Ebenso soll ein zusätzlicher Impuls für weitere Effizienzmaßnahmen und - durch die Einbindung eines Sachverständigen - zur Verbesserung der Ausführungsqualität gegeben werden.

## **2. Gegenstand der Förderung**

**2.1** Antragsberechtigt sind: Eigentümer/Wohneigentümergeinschaften von selbst genutztem bzw. vermietetem Wohnraum mit Objektstandort in der Stadt Koblenz für welche vor dem 01.02.2002 der Bauantrag gestellt, die Bauanzeige erstattet wurde oder die vor diesem Zeitpunkt erworben wurden.

**2.2** Förderfähig sind die Wärmedämmung des Dachbodens, die Zwischensparren- und die Aufdachdämmung nach den Richtlinien der KfW-Programme 151/152 und 430 sofern eine Baubegleitung durch einen Sachverständigen nach KfW-Programm 431 erfolgt.

## **3. Allgemeine Fördervoraussetzungen**

**3.1** Anträge stellen können:

**a.)** Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden

**b.)** Eigentümer von selbst genutzten oder vermieteten Eigentumswohnungen in Wohnungseigentümergeinschaften. Für diese hat die Antragsstellung durch den Vertreter der Wohnungseigentümergeinschaft (z.B. durch den Hausverwalter o.ä.) zu erfolgen.

Die Fördersumme wird immer für das ganze Gebäude gewährt. Handelt es sich um Sondereigentum kann sich der Förderbetrag auch auf einzelne Wohnungen aufteilen. Hierfür muss die Einwilligung der Wohnungseigentümergeinschaft vorliegen.

**3.3** Es werden grundsätzlich nur durch Fachunternehmen durchgeführte Maßnahmen gefördert, bei Dämmung der Dachböden nach KfW-Programm 152 (Eigenleistung) werden alternativ auch die Materialkosten gefördert.

**3.4** Maßgeblich für die Gewährung der Förderung ist, dass ein Experte für Energieeffizienz sicherstellt, dass die Baumaßnahmen zum gewünschten Ergebnis führen. Zugelassen sind alle Sachverständigen, die in der Expertenliste der Deutschen Energie-Agentur (dena) für Förderprogramme des Bundes geführt sind. Gemäß den Richtlinien der KfW-Programme 151, 152 und 430 hat dieser die fachgerechte Durchführung der förderfähigen Maßnahme zu bestätigen.

**3.5** Die durchgeführten Maßnahmen müssen nachweislich den Förderprogrammen der KfW in der jeweils zum Zeitpunkt der Antragsstellung gültigen Fassung entsprechen.

**3.6** Durch entsprechende Erklärung auf dem Antragsformular erklärt sich der Antragsteller dazu bereit,

- a) der Antrags- und Bewilligungsstelle für ein regelmäßiges Monitoring über einen Zeitraum von 5 Jahren jährlich die Energieverbrauchsdaten des betroffenen Gebäudes zur Verfügung zu stellen. Die Daten dienen der Ermittlung des Status der Umsetzung des Förderprogrammes sowie der erzielten Effekte.
- b) dass seine Energieverbrauchsdaten und die durchgeführten Maßnahmen von der Stadt Koblenz anonymisiert für die Öffentlichkeitsarbeit zur Darstellung von Einsparpotenzialen als Best Practice-Beispiele, veröffentlicht werden.
- c) der Stadt Koblenz die Prüfung der durchgeführten Maßnahme im Rahmen eines Ortstermins zu ermöglichen.

#### **4. Förderhöhe**

- a) Die Förderhöhe ist abhängig von der durchzuführenden Maßnahme. Die Staffelung der Förderbeträge kann der als Anhang beigefügten Tabelle entnommen werden.
- b) Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie bei gleichzeitiger Erfüllung der Förderbedingungen. Die Stadt Koblenz entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens. Sie behält sich Ortstermine zur weiteren Prüfung vor.
- c) Die Gewährung der Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.

#### **5. Kumulierbarkeit**

Die Kombination der städtischen Förderung gemäß diesen Richtlinien mit anderen Fördermitteln (z.B. KfW-Mitteln, BAFA-Mitteln, anderen Bundes- und Landesförderprogrammen) ist prinzipiell zulässig, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen oder Zulagen die Summe der investiven Aufwendungen nicht übersteigt. Die Richtlinien zur „Kombination mit anderen Fördermitteln“ anderer Förderprogramme sind zu beachten!

#### **6. Antragsverfahren und Auszahlungsmodalitäten**

**6.1** Der Förderantrag für die in diesen Richtlinien genannte/n Maßnahme/n muss *vor* Durchführung der Maßnahme/n schriftlich bei der Stadt Koblenz, Stabsstelle Klimaschutz, eingereicht werden.

**6.2** Die Förderfähigkeit der Maßnahmen muss hierbei von einem Sachverständigen der Experten-Liste ([www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de)) geprüft und auf dem Antrag mittels Unterschrift bestätigt sein. (s. 3.4.)

**6.3** Folgende relevante Unterlagen sind dem Antrag in Kopie beizufügen:

- Angebote und Planungsunterlagen zur Durchführung der geplanten Maßnahme,
- beidseitige Kopie des gültigen Ausweisdokuments des Antragstellers.

Bei Eigentümergemeinschaften ist zusätzlich beizufügen:

- Liste der Wohnungseigentümer (natürliche Personen), mit Angabe von Name, Anschrift, Wohnungsnummer und Nachweis des Miteigentumsanteils,
- Kopie der Vollmacht des beauftragten Vertreters für die Antragstellung.

**6.4** Nach abschließender Prüfung der vollständigen Unterlagen erhält der Antragsteller eine vorläufige schriftliche Mitteilung zur Förderbewilligung.

**6.5** Der Antragsteller hat die Ausführung der Maßnahme(n) gemäß diesen Richtlinien und Anlagen innerhalb von drei Jahren nach Zugang der vorläufigen Förderbewilligung mittels Auszahlungsantrag mit folgenden Nachweisen einzureichen:

- Bestätigung/Unterschrift des gem. Ziffer 3.4 einzubindenden Sachverständigen über die fachgerechte Durchführung und Einhaltung der technischen Mindestanforderungen,

- Dokumentation (Fotodokumentation, Datenblätter usw.) des Sachverständigen sowie
- vom Sachverständigen geprüfte Rechnungskopie(n) der ausführenden Fachunternehmen.

**6.6** Der Förderbetrag wird nach Vorlage aller relevanten Nachweise innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes (s. 6.5.) auf das im Auszahlungsantrag angegebene Bankkonto überwiesen.

**6.7** Die vollständig ausgefüllten Anträge (Förderantrag, Auszahlungsantrag) werden in der Reihenfolge des Posteingangs gemäß Posteingangsstempel bearbeitet.

Alle **Antragsformulare** (sowie Informationen und Checklisten zu den Anträgen) stehen unter [www.klimaschutz.koblenz.de](http://www.klimaschutz.koblenz.de) zum Download zur Verfügung.

#### **Anhang: Staffelung der Förderbeträge**

<b>Fördermaßnahme</b>	<b>Förderzuschuss</b>	<b>Maximaler Förderbetrag</b>
Dachboden 1-2 Familienhaus, Eigenleistung	Bis zu 10% der Kosten der Dämmmaßnahme	320 Euro
Dachboden 1-2 Familienhaus		850 Euro
Dachboden Mehrfamilienhaus	Bis zu 7% der Kosten der Dämmmaßnahme	1.200 Euro
Zwischensparren- oder Aufdachdämmung	Bis zu 5% der Kosten der Dämmmaßnahme	1.850 Euro